

Kanton Zürich – Titelführung bewilligungspflichtig

Gesetze müssen juristisch korrekt sein, logisch müssen sie nicht sein. So ist die Führung eines Titels der Komplementärmedizin bewilligungspflichtig, obwohl die Tätigkeit selber keine Bewilligung benötigt.

Wer selbständig unter einem der folgenden Titel tätig sein will, benötigt eine Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes: NaturheilpraktikerIn mit eidgenössischem Diplom in allen Fachrichtungen oder KomplementärTherapeutIn mit eidgenössischem Diplom für sämtliche Methoden.

Die Bewilligung zum Führen des Titels ist aber nicht identisch mit der Bewilligung zur Ausübung der an sich bewilligungsfreien Heiltätigkeit. Die Titelführungsbewilligung kann daher nicht von der Mehrwertsteuerpflicht befreien.

Das Gesuch, um einen der oben genannten Titel führen zu dürfen, muss mit dem dafür vorgesehenen Formular und den entsprechenden Beilagen beim Kantonsärztlichen Dienst eingereicht werden. Die Bearbeitung dauert in der Regel höchstens einen Monat. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr von 200 Franken erhoben.

Formular und Merkblatt finden Sie unter

<https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/berufe/komplementaermedizin.html>